

Bericht zum Antrag auf Langzeittherapie für Beihilfe ist auch nach Ziffer 85 GOP abrechenbar.

Wie der DPtV mitteilte, hat das Amtsgericht Ansbach in einem nicht revisionsfähigen Urteil festgestellt, dass der Schriftsatz für eine Antragstellung einer Langzeit-Psychotherapie für die Beihilfe formal und inhaltlich ein Gutachten nach den Beihilfebestimmungen darstelle und somit die Abrechnung nach der Ziffer 85 GOP (schriftliche gutachterliche Äußerung) möglich sei (Az. 3 C 846/06, Urteil vom 05.11.2007). Da hiermit zukünftig bei beihilfeberechtigten Patienten eine stundengetaktete Abrechnung des Verfassens des Berichts zulässig ist, können diese zukünftig endlich einmal angemessen und dem Aufwand entsprechend in Rechnung gestellt werden.

Allerdings ist dieses Urteil, wenn auch nicht revisionsfähig, kein höchstrichterliches. Andere Gerichte sind nicht gezwungen, sich daran zu halten. (Quelle: Internetseite der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung).

http://www.deutschepsychotherapeutenvereinigung.de/index.php?id=50&no_cache=1&tx_ttnews%5bt_news%5d=629&tx_ttnews%5bbackPid%5d=3